



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 9. Jänner 2020
GZ 300.191/062–P1–3/19

Protokollentwurf zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Neuseeland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Dezember 2019, GZ: BMF–010221/0380–IV/8/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen und umgesetzte Empfehlungen des RH

1.1 Umfassender Informationsaustausch in Steuersachen

(1) Die beabsichtigte Änderung des Art. 13 des Abkommens, wonach – dem OECD–Musterabkommen folgend – zwischen den Vertragsstaaten ein umfassender Informationsaustausch vereinbart werden soll, der auch Bankinformationen enthält, bewertet der RH im Sinne einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit der Finanzbehörden positiv.

(2) Weiters sieht das neue Abkommen vor, dass der Maßstab der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ für einen Informationsaustausch in Steuersachen im weitest möglichen Umfang gelten soll (Art. 13 lit. b des Abkommens).

Der RH empfahl in seinem im Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Reihe BUND 2019/33), dass das Ministerium die Problematik der Beurteilung der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ in den EU–Gremien aufzeigen soll, mit dem Ziel, die Hindernisse für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abzubauen (TZ 38).

Der RH bewertet die beabsichtigte Neuformulierung im geplanten Übereinkommen positiv.

1.2 Amtshilfe bei Vollstreckung von Abgabenansprüchen

Das neue Abkommen sieht in seinem Art. 25A schließlich eine gegenseitige und nicht eingeschränkte Amtshilfe bei Vollstreckung von Abgabenansprüchen vor.

Der RH hat im oben zitierten Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ empfohlen, Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf indirekte Steuern (Umsatzsteuer) und die Vollstreckungsamtshilfe auf Basis vorheriger Evaluierungen möglichst auszubauen, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können (TZ 7).

Mit der geplanten umfassenden Vollstreckungsamtshilfe wird der Empfehlung des RH zum Teil entsprochen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge soll weder mit der Erweiterung des Amtshilfeartikels, noch mit der geplanten Einführung der Vollstreckungshilfe ein erhöhter Sach- bzw. Personalaufwand verbunden sein, weil dafür keine weiteren Vollzugsschritte erforderlich sind, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen.

Für den RH ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz Intensivierung der Amtshilfe und Ermöglichung der Vollstreckungsamtshilfe kein Mehraufwand zu erwarten ist, da aus seiner Sicht mit der Übermittlung von Informationen weitere Bearbeitungsschritte verbunden sein werden. Auch auf mögliche zusätzliche Verfahren hinsichtlich der Streitbeilegung wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht eingegangen.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen oben zitierten Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ in dem er empfahl zu überprüfen, inwieweit die bestehende personelle Ausstattung in den Finanzämtern den tatsächlichen Anforderungen des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten entspricht, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (TZ 32).

(2) Schließlich soll gemäß der wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Einschränkung der Quellenbesteuerung zu keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen führen. Eine Abschätzung könne aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen zudem nur teilweise durchgeführt werden. Es werde aber mit einem positiven Saldo gerechnet, weil mehr Dividenden an Österreich fließen würden. Durch die Senkung der Quellensteuer werde die Höhe der anzurechnenden neuseeländischen Quellensteuer gesenkt und dadurch werde eine positive Auswirkung erwartet. Hinsichtlich der neuseeländischen Zinsen seien nur positive Auswirkungen zu erwarten.

Inwieweit die beabsichtigten Änderungen des Abkommens, insbesondere zur Dividendenbesteuerung (Art. 8 des Abkommens), finanzielle Änderungen für Bund, Länder und Gemeinden erwarten lassen, weil nunmehr ein Quellenbesteuerungsrecht im Bereich der Dividenden bei 10%iger Mindestbeteiligung eine Reduzierung des Quellensteuersatzes auf 5 % vorsieht, lassen die finanziellen Erläuterungen

unbeantwortet. Dies gilt auch für die gänzliche Steuerbefreiung für Dividenden im Quellenstaat bei einem Mindestbeteiligungsverhältnis von 80 % .

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat